

S A T Z U N G ÜBER DIE ERHEBUNG VON KINDERGARTENGEBÜHREN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 3. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Pfullingen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Kindergarten beziehungsweise in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen.

(3) Als anrechenbare Kinder werden nur Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt, die ständig im Haushalt leben. Es ist unerheblich, ob diese noch in Ausbildung oder kindergeldberechtigt sind

§ 3 Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorhergegangenen vollen Kalenderjahres, also das Jahres-Bruttoeinkommen der Familiengemeinschaft.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen gegebenenfalls auch Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. **Kindergeld gilt nicht als Einkommen.**

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung. Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragstufung beantragt werden.

Für jedes kindergeldberechtigten Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3.000 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (sog. Kinderfreibetrag).

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Beitragsstufe, in die sich die Eltern/Erziehungsberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.

Die Stadt ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

In Härtefällen kann beim zuständigen Sozialhilfeträger eine Übernahme des Beitrags beantragt werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die Betreuungsplätze nach Abs. 1 a) bis c) als Monatsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz, abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 3 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Absatz 3 in Euro:

a) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 30 Stunden (Regelkindergarten)

Stufe	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
15.000 €	51 €	38 €	25 €	8 €
25.000 €	73 €	53 €	36 €	11 €
35.000 €	91 €	67 €	44 €	15 €
45.000 €	96 €	74 €	49 €	17 €
>45.000 €	101 €	78 €	52 €	20 €

Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie den Kindergarten, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Der Beitrag beträgt je Kindergartenkind

Stufe	2 Kinder	3 Kinder
15.000 €	30 €	20 €
25.000 €	42 €	28 €
35.000 €	53 €	36 €
45.000 €	60 €	39 €
>45.000 €	63 €	42 €

Bei einer Inanspruchnahme von verlängerten Öffnungszeiten (mehr als 5 Std./tägl./Einheit (zum Beispiel 7:00 Uhr -13:00 Uhr) wird ein Zuschlag zur monatlichen Gebühr von 5 % erhoben. In Kindergärten, die einen Bring- u. Abholdienst in Absprache mit den Eltern eingerichtet haben, ist dieser Zuschlag ebenfalls zu bezahlen, soweit die Gesamtöffnungszeit von 30 Öffnungsstunden dadurch überschritten wird. Der Beitrag wird unabhängig davon erhoben, ob die Eltern diese

zusätzlichen Leistungen immer oder nur zeitweise in Anspruch nehmen.

b) Ganztagesbetreuung (Kita, Krippe, Plus-Gruppe)

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 3 und der anrechenbaren Kinderzahl (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in Euro:

Plus Gruppe

Stufe	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
15.000 €	75 €	55 €	37 €	19 €
25.000 €	96 €	73 €	47 €	30 €
35.000 €	122 €	94 €	61 €	39 €
45.000 €	146 €	114 €	73 €	47 €
>45.000 €	159 €	122 €	78 €	50 €

Für die Verpflegung im Rahmen dieser Betreuung werden zusätzlich zu den Gebühren 60 € als Ersatz erhoben.

Kindertagesstätte

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 15.000 €	94 €	72 €	50 €	22 €
Bis 25.000 €	155 €	116 €	77 €	39 €
Bis 35.000 €	216 €	161 €	111 €	55 €
Bis 45.000 €	282 €	210 €	139 €	72 €
>45.000 €	344 €	255 €	171 €	89 €

Krippe (Ganztagsbetreuung 1-3)

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 15.000 €	103 €	79 €	54 €	24 €
Bis 25.000 €	170 €	127 €	86 €	43 €
Bis 35.000 €	237 €	177 €	122 €	61 €
Bis 45.000 €	310 €	232 €	153 €	79 €
>45.000 €	377 €	280 €	189 €	97 €

Die Ganztagsbetreuungsangebote können nur in Verbindung mit einer Vollverpflegung (Mittagessen und zwei Zwischenmahlzeiten) gebucht werden.

Für die Vollverpflegung wird ein Betrag in Höhe von monatlich 90 € erhoben.

c) Kleinkindbetreuung über 15 Std

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 15.000 €	78 €	62 €	42 €	19 €
Bis 25.000 €	136 €	94 €	66 €	31 €
Bis 35.000 €	183 €	136 €	94 €	47 €
Bis 45.000 €	240 €	188 €	117 €	61 €
>45.000 €	287 €	214 €	146 €	75 €

d) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Einrichtungen b), c), so wird ein Nachlass auf die Gesamtgebühr in Höhe von 10 % gewährt.

§ 5

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes verpflichtet.

§ 6 Entstehung

(1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Beitragsmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

(2) Der Beitrag ist für jeweils für ein Kindergartenjahr (12 Monate), das heißt auch für die Dauer der Ferien, zu bezahlen.

Das Kindergartenjahr (sowohl im Kindergarten als auch bei der Ganztagsbetreuung) beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht für die Kinder, die nach den Sommerferien in die Schule kommen, bis zum 31. August besteht. Mit Beginn der jeweiligen Sommerferien in der Einrichtung endet für diese Kinder auch die Kindergartenzeit und damit auch der Kindergartenbesuch.

Eine Abmeldung vom Kindergarten ist nur zum 30.03. und 30.09. sowie zum 31.12. eines jeweiligen Kindergartenjahres möglich. Bei Wegzug beziehungsweise in sonstigen begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 7 Fälligkeit der Kindergartengebühr

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Kindergartengebühren monatlich im Voraus an die Stadt zu überweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Pfullingen, den 4. November 2015

gez. Michael Schrenk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
